

BGer 7B.117/2002 vom 20. August 2002

Bundesgericht, 2002-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.117_2002

FR: TF 7B.117/2002 du 20 août 2002

IT: TF 7B.117/2002 del 20 agosto 2002

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 20.08.2002

7B.117/2002 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)

20.08.2002 7B.117/2002 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006) 20.08.2002 7B.117/2002

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 7B.117/2002 /min Urteil vom 20. August 2002
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin,
Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Meyer, Gerichtsschreiber von Roten. X. _____,
Beschwerdeführer, gegen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons
Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn. Lohnpfändung, Automobil, Beschwerde SchKG
gegen das Urteil der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons
Solothurn vom 5. Juni 2002. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. Im Rahmen der Pfändung
seines Einkommens (Arbeitslosenentschädigung) machte X. _____ unter anderem
geltend, das Benützen eines Privatfahrzeugs sei für die Stellensuche unumgänglich; es sei
ihm deshalb eine Pauschale von monatlich Fr. 1'600.-- für die Autobetriebskosten zu
belassen. Das Betreibungsamt wie auch die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und
Konkurs des Kantons Solothurn wiesen das Begehren ab, rechneten hingegen monatliche
Beträge von Fr. 250.-- für Bus und Bahn sowie Fr. 200.-- als Aufwand für die Arbeitssuche
zum Grundbetrag hinzu. Gegen das Urteil der Aufsichtsbehörde vom 5. Juni 2002 hat
X. _____ Beschwerde eingereicht. Der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des
Bundesgerichts beantragt er sinngemäss, ihm die verlangte Pauschale von Fr. 1'600.--
zuzugestehen. Es sind die Akten, aber keine Vernehmlassungen eingeholt worden. 2. Die
vom Beschwerdeführer geltend gemachten Autobetriebskosten können nur dann in der
Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt werden, wenn das betreffende
Automobil selbst unpfändbar ist (vgl. Urteile der erkennenden Kammer B.294/1994 vom
28. Oktober 1994, E. 4, B1SchK 59/1995 S. 69 f., und vom 5. Juni 1979, B1SchK 48/1984 S.
3). Unpfändbar im Sinne von Art. 92 SchKG ist das Automobil, das dem Schuldner und
seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dient und unentbehrlich ist (Abs. 1 Ziffer 1)
oder das für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufes notwendig ist
(Abs. 1 Ziffer 3). Kann der Schuldner öffentliche Verkehrsmittel benutzen, gilt ein
Automobil im Grundsatz weder als "unentbehrlich" (BGE 106 III 104 S. 107; 108 III 60 E.
3 S. 63) noch als "notwendig" (BGE 104 III 73 E. 2 S. 75; 110 III 17 E. 2b S. 18). Die
kantonale Aufsichtsbehörde hat dazu festgestellt, der Wohnort des Beschwerdeführers sei -
wenn auch nicht eben gut - mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Entgegen der

Darstellung des Beschwerdeführers verkehrt der Bus von Kienberg nach Gelterkinden gemäss amtlichem Kursbuch werktags mehr als bloss in Stundenintervallen und sind die grösseren Ortschaften wie Basel, Olten, Zürich, Solothurn und Aarau von Kienberg aus mit Bus und Bahn bei guten Verbindungen in weniger als einhundert Minuten erreichbar. Da die ersten Busse ab Kienberg bereits vor sechs Uhr in der Frühe abgehen, kann der Beschwerdeführer auch Vorstellungstermine am Morgen wahrnehmen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sind die klimatischen Bedingungen in den Randzeiten des Tages zudem derart, dass der Beschwerdeführer frisch und gut gekleidet bei den Firmen eintreffen wird. Mit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel allfällig sonst verbundene Unannehmlichkeiten hat der Beschwerdeführer als Betreibungsschuldner - wie auch jeder Arbeitnehmer dies tut - hinzunehmen. Seine Beschwerde muss aus den dargelegten Gründen abgewiesen werden, ohne dass sich die erkennende Kammer dazu äussern müsste, inwiefern die anderen Voraussetzungen der Unpfändbarkeit des Automobils im besonderen Fall des Beschwerdeführers erfüllt sein könnten. 3. Das Verfahren der Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG ist grundsätzlich unentgeltlich (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Demnach erkennt die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Olten-Gösgen und der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. August 2002 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.